

**Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 22.09.1966
(Nds. GVBl. S. 191)**

Kostentarif

Gebühren (§ 3 Verw.KG) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 13 Abs.2
Buchstabe (h) VerwKG)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag DM
27	Fundsachen Aufbewahren von Fundsachen	
	1) im Wert bis zu 5 DM	1,00 DM
	2) im Wert von über 5 DM bis zu 10 DM	2,00 DM
	3) im Wert von über 10 DM bis zu 30 DM	10,00 DM
	4) im Wert von über 30 DM bis zu 100 DM	10 v.H. des Werts 10,00
DM	5) im Wert von über 100 DM	10,00 DM zuzügl. 1 v.H. des 100,00 DM über- steigenden Werts
	höchstens	50,00 DM
49	Meldewesen	
	1) Aufenthaltsbescheinigung oder besondere Meldebestätigung	1,00 DM
	2) Auskünfte über Eintragungen im Melderegister, 2.1) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	1,00 DM
	2.2) wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	1,00 DM -
3,00 DM		
	<u>Anmerkungen zu 1. und 2.:</u>	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind	
	a) Wohnsitzbestätigungen zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung,	
	b) Aufenthaltsbescheinigungen und Meldebestätigungen für Straftlassene.	
	Werde gleichzeitig mehr als zehn Auskünfte verlangt (Sammelauskunft), sind für jede Mehrauskunft 50 v.H. der Gebühren zu erheben.	
51	Nottestamente	
	Aufnahme von Nottestamenten bei einem Verkehrswert Des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)	
	1) bis 1.000,00 DM	5,00 DM
	2) bis 1.000,00 DM bis 5.000,00 DM	10,00 DM
	3) bis 5.000,00 DM bis 10.000,00 DM	15,00 DM

4) über 10.000,00 DM 20,00 DM

Lfd. Nr. Gegenstand Pauschbetrag DM

52 Personalausweise

Ausstellen eines Personalausweises 2,00 DM
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind

- a) die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises,
- b) die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Personalausweises,
- c) die Neuausstellung infolge Heirat oder sonstiger Namensänderung,
- d) die Neuausstellung infolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer,
- e) die Eintragung des Wohnorts und der Wohnung in den Personalausweis.

54 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern nicht § 12 VerwKG anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Amtshandlung aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt

worden ist 1,00-1.000
DM

57 Sperrstunde

Vorverlegung oder Hinausschieben der Sperrstunde
5,00-2.000 DM